Gemeinde Hohberg
Freiburger Straße 32
77749 Hohberg

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Hohberg (Hundesteuersatzung) vom 30.09.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie § § 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30.09.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Hohberg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Hohberg hat.

§ 2
Steuerschuldner und Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens zwei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

(6) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Der Beginn der Steueränderung nach § 5 Abs. 1 a und b als bisher besteuerter Kampfhund nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist der auf das Datum der schriftlichen Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH folgende Monatserste.

(3) Der Beginn der Besteuerung als Kampfhund nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist der auf das Datum der schriftlichen Bescheinigung über die Teilnahme an der Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH mit Feststellung der Eigenschaft als Kampfhund folgende Monatserste.

(4) Der Beginn der Besteuerung als gefährlicher Hund nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist der auf das Datum der schriftlichen Entscheidung der Ortspolizeibehörde mit Begründung der Eigenschaft als Kampfhund oder als gefährlicher Hund folgende Monatserste.

(5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
a) den ersten Hund	84,00 €	96,00 €
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	168,00 €	192,00 €
c) jeden Kampfhund/gefährlicher Hund i.S. von § 6	960,00 €	1.020,00 €
d) jeden Zwinger i.S. von § 7 Abs. 1	252,00 €	288,00 €

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund ab 01.01.2021 auf 168,00 € und ab 01.01.2022 auf 192,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund/gefährlichen Hund ab 01.01.2021 auf 1.920,00 € und ab 01.01.2022 auf 2.040,00 €.
Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde". Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 8 außer Betracht.

(3) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, im Sinne von § 7 Abs. 1, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Anzahl der Hunde der 3-fache Steuersatz gemäß § 5 Abs. 1d zu erheben, d.h. ab 01.01.2021 252,00 € und ab 01.01.2022 288,00 €.

(4) Hunde nach Abs. 1c werden nicht ermäßigt.

§ 6
Kampfhunde / Gefährliche Hunde

(1) Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Die Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 2 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden solange die Eigenschaften als Kampfhund nicht durch eine Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 PolVOgH widerlegt worden ist:

   - American Staffordshire Terrier
   - Bullterrier
   - Pit Bull Terrier

2. Die Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 3 PolVOgH, sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen als den in Ziffer 1 genannten Hunden, wenn durch eine Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 PolVOgH festgestellt worden ist, dass die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt. Hierzu gehören insbesondere:

   - Bullmastiff
   - Staffordshire Bullterrier
   - Dogo Argentino

- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastinio Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu

3. Gefährliche Hunde, die ohne Kampfhunde zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

   a) bissig sind,
   b) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
   c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

   Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u.a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortspolizeibehörde.

4. Das Rechnungsamt erhält von den Entscheidungen der Ortspolizeibehörde, die die Eigenschaft als Kampfhund oder die Gefährlichkeit begründen oder widerlegen, eine Ausfertigung.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten zwei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 6 Abs.1.

§ 8
Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Befreiung wird erteilt auf Antrag und nach Vorlage der Urkunde ab dem Folgemonat, nachdem die Erstprüfung bzw. Wiederholungsprüfung abgelegt wurde.

3. Für Kampfhunde i. S. des § 6 werden Steuerbefreiungen nicht gewährt.

(2) Hunden, die eine Begleithundeprüfung (BH) in prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereinen absolviert haben.
Der Beginn der Steuerermäßigung ist der auf das Datum der schriftlichen Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Begleithundeprüfung folgende Monatserste.
Der Steuersatz je Begleithund reduziert sich im Kalenderjahr für Hunde nach § 5 Abs. 1a) um 12,00 € und für Hunde nach § 5 Abs. 1b) um 24,00 €.

(3) Den Anträgen sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Befristete Nachweise sind rechtzeitig vorzulegen.

(4) Werden in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2.

§ 9
Allgemeine Bestimmungen über Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) und Steuerbefreiungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen wie bei Beginn der Steuerpflicht, maßgebend. Wird ein Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so gilt die Zwingersteuer mit Ablauf des Kalendermonats in dem die erforderlichen Nachweise erbracht worden sind.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn:

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragsstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der

Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12
Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken gelten für das Kalenderjahr, das auf den Marken vermerkt ist. Die Gemeinde Hohberg kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten drei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Hohberg (Hundesteuersatzung) vom 10.11.2014 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hohberg, den 30.09.2020

GEMEINDE 4 HOHBERG

Klaus Jehle
Bürgermeister

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohberg vom 30.09.2020 übereinstimmt.

Hohberg, den 30.09.2020

GEMEINDE 4 HOHBERG

Klaus Jehle
Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Gemeinde Hohberg über die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.09.2020 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.11.2001 in den Hohberg- Nachrichten (Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde) Nr.41 vom 09.10.2020 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde - Landratsamt Ortenaukreis – angezeigt.

Hohberg, den 09.10.2020

GEMEINDE 4 HOHBERG

Klaus Jehle
Bürgermeister